Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 6 (1949)

Heft: 1

Artikel: GNOSTERH KAI ENGYETES

Autor: Schaefer, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ΓΝΩΣΤΗΡ ΚΑΙ ΕΓΓΥΗΤΗΣ

Von *Hans Schaefer*

In der Ansprache des Kyros an die Verbündeten im VI. Buch der *Kyrupädie* des Xenophon, die der Fiktion nach diese noch einmal auf alle Eventualitäten eines ungewöhnlich gefährlichen Marsches und deshalb zu treffende Vorbereitungen hinweist, ist in einem besonderen Abschnitt von den Händlern die Rede, die das Heer begleiten und mit diesem Geschäfte machen[1]. Wenn ein Händler – so wird festgestellt – innerhalb der bestimmten Frist, in der die Soldaten mit ihren Vorräten auszukommen haben[2], beim Verkauf von irgendwelchen Sachen ertappt wird, verliert er zur Strafe seine gesamte Ware; sobald aber diese Frist verstrichen ist, kann der Händler nach Belieben verkaufen[3] und soll dabei Unterstützung und Ansporn erfahren (VI 2, 38). Wenn aber jemand Geld braucht für den Ankauf von Ware, soll er dies bekommen unter einer Voraussetzung, die von Xenophon (VI 2, 39) so ausgedrückt wird: *γνωστῆρας ἐμοὶ προσαγαγὼν καὶ ἐγγυητὰς ἢ μὴν πορεύσεσθαι σὺν τῇ στρατιᾷ.* Die Bedeutung von *γνωστήρ* an den anderen, im Verlauf dieser Untersuchung von uns noch zu besprechenden Stellen bestätigt, was hier allein gemeint sein kann: Es handelt sich um sogenannte Identitätszeugen, die von den Händlern benannt werden müssen, damit Kyros eine Sicherheit für ihre Person bekommt und die außerdem – es dürfte sich um die gleichen Leute handeln – die Bürgschaft übernehmen, daß der Kreditempfänger auch wirklich das Heer auf dem Zug begleitet. Liest man nun diese Paragraphen im Zusammenhang der Rede des Kyros, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Rede mit ihren Vorbereitungen zu einer sehr großen Expedition in Feindesland eine oft wiederholte Situation in ihren allgemeinen Bedingungen gibt, daß aber die Forderung nach *γνωστῆρες καὶ ἐγγυηταί* einen wichtigen konkreten Einzelzug darstellt, der der realen Wirklichkeit entnommen und in die literarische Darstellung der *Kyrupädie* eingefügt worden ist[4]. Eine Untersuchung dieser Formel und – so weit zu ermitteln – ihrer Entwicklung bestätigt diese Annahme.

Als erstes ist festzustellen, daß die zur Erörterung stehende Xenophon-Stelle der einzige literarische Belag der vorhellenistischen Zeit ist; in der späteren griechischen Literatur findet sich ebenfalls nur ein einziges Mal der Begriff, wenngleich in

---

[1] Xen. *Kyrup.* VI 2, 25ff; über *ἔμποροι* speziell §§ 38 und 39.

[2] VI 2, 38: *τῶν μὲν προειρημένων ἡμερῶν τὰ ἐπιτήδεια ἔχειν.*

[3] Über die *ἀγορά* im Heerlager IV 5, 42.

[4] Vgl. für den formelhaften Charakter der behandelten Stelle, insbesondere der Bürgschaftsübernahme, die aufschlußreichen Parallelen, die die Formel bei Xenophon in einen größeren griechischen Zusammenhang stellen: Plato, *Phaidon* 115 D. Demosth. 24, 39. Partsch, *Griech. Bürgschaftsrecht* (Leipzig 1909) 147 A. 2. Vgl. allgemein zum Problem der *Kyrupädie:* W. Prinz, *De Xenophontis Cyri institutione* (Diss. Freiburg 1911) sowie W. Jaeger, *Paideia* III, Berlin (1947) 233ff.

charakteristisch abgewandelter Form. In der Biographie des Titus Flamininus (4) berichtet Plutarch, daß die Eingeborenen einen führenden Mann des epeirotischen Stammes *γνώστην δὲ τῆς πίστεως παρείχοντο καὶ βεβαιωτήν*, d. h. sie stellen jemand zur Verfügung, der ihre Zuverlässigkeit kennt und dafür eine gewisse Bürgschaft übernimmt[5]. Es handelt sich also um eine im wesentlichen gleiche Verwendung des Begriffes wie in der Formel Xenophons *γνωστὴρ καὶ ἐγγυητής*, wenngleich *γνώστης* bei Plutarch sprachlich eine leichte Abwandlung insofern darstellt, als es sich um die jonische Form statt des dorischen *γνωστήρ* handelt[6]. Angesichts der Singularität der Plutarch-Stelle in der ganzen späteren griechischen Überlieferung wird man zunächst versucht sein, an die Möglichkeit zu denken, daß Plutarch hier seiner Quellenvorlage – im Fall des Kapitels 4 aller Wahrscheinlichkeit nach Polybios[7] – gefolgt ist. Zwar ist der Begriff *βεβαιωτής* an zwei Polybios-Stellen bezeugt (II 40, 2. IV 40, 3); da *γνώστης* jedoch bei Polybios völlig fehlt, ist die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme nicht sehr groß. Man wird vielmehr die andere Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß Plutarch die Xenophon-Stelle im Auge gehabt hat, als er jene Formel verwandte. Als Stütze dieser Annahme kann man immerhin auf die interessante Tatsache hinweisen, daß auch Pollux der bei Xenophon verwandte Begriff des *γνωστήρ* aufgefallen ist[8]. Allerdings ist es hier kaum möglich, über Vermutungen hinauszugelangen; nur die Singularität des Begriffes *γνωστήρ* wird durch die Besprechung der Plutarch-Stellen erneut deutlich. Zugleich wird man von selbst auf die Geschichte dieses Begriffes und der mit ihm eingegangenen Verbindungen in der hellenistischen Ära verwiesen. Eine Prüfung der Papyri, in denen *γνωστήρ* in diesem Zeitabschnitt allein begegnet, gestattet folgendes festzustellen.

In der sehr interessanten Urkunde P. S. I. IV 341 (256/55 v. Chr.), der Gruppe der Zenon-Papyri zugehörig, bietet eine Weberfamilie Zenon ihre Dienste an. Damit er nicht überrascht werde, erklären sie sich bereit (Z. 9): *καὶ γνωστῆράς σοι παραστησόμεθα, τοὺς μὲν αὐτόθεν ἀξιοχρέους, τοὺς δὲ καὶ ἐν Μοιθύμει*, d. h. die Weber sind bereit, aus zwei verschiedenen Orten stammende *γνωστῆρες* zu stellen, die offensichtlich die Aufgabe haben, auf Grund persönlicher Kenntnis von Mensch und Leistung über diese Aussagen zu machen, die Zenon veranlassen sollen *ἵνα δὲ μὴ θαυμάζῃς* (Z. 8). Also eine Situation, in wichtigen Punkten verwandt jener Stelle in Xenophons *Kyrupädie*, von der unsere kleine Studie ihren Ausgang nahm: Die Möglichkeit einer irgendwie gearteten Vereinbarung geschäftlicher Art zwischen bisher unbekannten Partnern, zumal bei so verschiedener sozialer Stellung wie in den hier vorliegenden Fällen, wird gewährleistet durch das Zeugnis von *γνωστῆρες*, die für die Identität ihrer Partei Zeugnis ablegen.

---

[5] Für den *βεβαιωτής* im Unterschied zum *ἐγγυητής*, der in hellenistischer Zeit eine große Rolle spielt, vgl. Partsch a.a.O. 344; Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Erlangen (1947) 61.

[6] Vgl. Ernst Fraenkel, *Geschichte der griech. nomina agentis auf -τηρ, -τωρ, -της* Straßburg (1910) I 2. II 55.

[7] Klotz, Rhein. Mus. 84 (1935), 46ff. Nissen, *Krit. Untersuch. zu Livius* 290.

[8] 9, 151: *ὁ γὰρ παρὰ Ξενοφῶντι γνωστὴρ ἕτερόν τι δηλοῖ.*

Es gibt aus dem Bereich der Papyri, soweit ich feststellen konnte, nur noch einen Beleg, der der eben erörterten Verwendung von *γνωστήρ* vergleichbar ist, bezeichnenderweise ebenfalls der Gruppe der Zenon-Papyri zugehörig: P.S.I. 444. Ein unbekannter Schreiber beklagt sich bei Zenon, weil der Kapitän eines Handelsschiffes, Patron, einen gewissen Apollophanes, einen Handelsagenten[9], infolge einer Differenz nicht aufnehmen will. Der Schreiber dieses Briefes wendet sich an Melas[10] und erklärt sich bereit *γνωστὴρ ἐπιγραφῆναι αὐτός τε καὶ ἄλλος τῶν πολιτῶν* – natürlich zu dem Zweck, die Persönlichkeit des Apollophanes zu identifizieren, um den Widerstand des Patron zu überwinden[11].

Die übrigen Belege der Papyri, die ausnahmslos aus der Zeit der römischen Provinz Ägypten stammen, sind ebenso zahlreich wie in gewissem Sinn verschieden von den eben besprochenen. Ihnen allen gemeinsam ist, daß der *γνωστήρ* nicht so sehr für die Person als solche, sondern bei den verschiedensten, aus dem juristischen Wesen der Person entspringenden Rechtsakten auftritt, dem der Freilassung[12], vor allem in den zahlreichen Arten der sogenannten Epikrise[13]. Die Funktion des *γνωστήρ* ist im kaiserlichen Ägypten zu einem festen Bestandteil des öffentlichen Lebens geworden, wenngleich der gegenüber den wenigen Belegen des ptolemäischen Ägyptens festzustellende Unterschied natürlich ein fließender ist. In Pap. Oxyr. 1196, 20, einer Urkunde des beginnenden 3. nachchristlichen Jahrhunderts, in der jemand zur Übernahme der Eintreibung der Getreidesteuer sich verpflichtet, erscheint am Schluß ein *γνωστήρ*, offenbar sogar eine offizielle Persönlichkeit, um für die Identität des Betreffenden gegenüber dem Strategen Zeugnis abzulegen. Vielleicht hängt dieser Wandel in der Funktion des *γνωστήρ* vom ptolemäischen zum römischen Ägypten mit Einflüssen der kaiserlichen Verwaltung und des römischen Rechtes zusammen. Und endlich gibt es noch eine letzte Erscheinungsform des *γνωστήρ*, zeitlich und sachlich die späteste: der *γνωστήρ* als Beamter, der auf Grund seiner Kenntnis der Bevölkerung seines Sprengels gewisse Funktionen ausübt, die die Verwaltung der einzelnen Gemeinden mit sich bringt[14].

Dieser Überblick über die Geschichte des nachklassischen *γνωστήρ* zeigt noch einmal die Einzigartigkeit des Xenophon-Beleges, von dem hier ausgegangen

---

[9] Rostovtzeff, *Large estate* 32f.

[10] Über diese gewichtige Persönlichkeit der Zenon-Papyri vgl. P.S.I. 554 und häufiger Rostovtzeff, a.a.O. 34.

[11] Aus den Papyri der Ptolemäerzeit vermag ich für *γνωστήρ* noch einen einzigen, leider nicht sicher deutbaren Beleg beizubringen: Pap. Oxyr. 1479.

[12] S.B. 6293, 11. Pap. Oxyr. 722, Z. 31.

[13] Militärisch: S.B. 7362, 16. P. M. Meyer, *Griech. Papyrusurkunden Hamburg* I 135 (vgl. P. M. Meyer, *Heerwesen* 124f.); zivilrechtlich in Bezug auf Epheben: S.B. 7427, 8. 7605, 4; in Bezug auf den bürgerlichen Personenstand: Stud. XX 24, 6. B.G.U. 1032, 11 (Legitimität des Sohnes). B.G.U. 581, 13. Pap. Oxyr. 1451, 27ff. S.B. 8016, 6. Pap. Oxyr. 496, 16. S.B. 7602, 9. 7603, 8. 7604, 5. Bull. de la Soc. archéol. d'Alexandrie 19, 196f. B.G.U. 1032, 11. Pap. Vind. 2, 8, Leyden (1942). P.S.I. 450, 23f. (*ἐπιγέγραμμαι τῶν γαμούντων γνωστήρ*) (Pap. Oxyr. 1196).

[14] Pap. Leipzig 44, 18. Pap. Oxyr. 43 verso II 20. Stud. XX 89, 8; 95, 2. 96, 9. Pap. Hamb. I 56. V 13. Ostr. Osl. 27, 1. Pap. Erl. 119=56, 6 u. 12. Örtel, *Liturgie* 176ff.

wurde. Um so notwendiger aber erhebt sich die Frage nach seiner Bedeutung. Aus welcher Sphäre stammt er, warum verwendet ihn Xenophon in jener Kyros-Rede, welches sind seine inneren und lokalen Voraussetzungen? Das klassische griechische Recht kennt sonst den *γνωστήρ* nicht; das was in der von uns verfolgten Entwicklung seine Besonderheit ausmacht, die Identität einer Person vor Dritten zu bezeugen, erscheint in der griechischen Entwicklung durch die mannigfachen Formen der Bürgschaft geübt worden zu sein[15] und benötigte keine besondere Form. In der 23. Rede des Lysias, in der die Frage des attischen Bürgerrechtes des Beklagten der entscheidende Streitpunkt geworden ist[16], spielt als Beweismittel eine entscheidende Rolle, ob Mitglieder seines Demos ihn kennen[17]. Um diese Frage in einem Prozeß zu klären, muß der Beklagte Bürgen stellen[18]. Es wird hier zwischen *γνωστήρ* und *ἐγγυητής* nicht unterschieden, weil die Voraussetzung der Bürgschaft darin besteht, daß er den Betreffenden als Person und in seiner rechtlichen Lage kennt[19]. So groß und ausgebildet die Bürgschaft im Griechentum ist[20], so wenig ist ein Fall nachweisbar, der eine genaue Analogie zu der hier verfolgten Formel *γνωστὴρ καὶ ἐγγυητής* darstellt.

Wir müssen daher ihren Anwendungsbereich außerhalb der staatlichen Sphäre suchen und werden durch Xenophons Bericht von selbst auf jene geschichtliche Erscheinung verwiesen, die für die Geschichte des 4. Jahrhunderts und in veränderter Weise des hellenistischen Zeitalters von größter Bedeutung geworden ist: die Söldnerheere, entstanden in einer gewandelten politischen und militärischen Situation, aber immer stärker im Verlauf der Zeit zu einem Faktor geworden, der einschneidende Veränderungen auch in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung nach sich zog und für Entstehung und Besonderheit der hellenistischen Monarchie von größter Bedeutung geworden ist. Mit dem Aufkommen dieses neuen Heerestypus trat das Problem der Versorgung der Truppe auf, das um so dringender wurde, je mehr der Krieg sich in größere räumliche Dimensionen erstreckte, die von dem staatlichen Ausgangspunkt weit entfernt waren und die die Heerführer vor unerwartete Fragen organisatorischer und rechtlicher Art stellten. Schon während der sizilischen Expedition folgten der attischen Flotte Schiffe *ἐμπορίας ἕνεκα*[21], Kaufleute und Marketender sind während des Peloponnesischen Krieges und in dem Jahrzehnt danach für die spartanischen Heere mannigfach bezeugt[22]. Vom Heer des Agesilaos, das im Jahre 396 den Krieg in Kleinasien gegen

[15] Partsch, *Griech. Bürgschaftsrecht* 304ff.; dort 304 ein sehr charakteristischer Fall; 321, 2 ein sehr interessantes, wenngleich nur ähnliches Beispiel aus Phlius.

[16] Vgl. Fuhr, *Ausgew. Reden des Lysias* (10. Aufl. Berlin 1897) 79ff.

[17] § 7: *εἴ τινα γιγνώσκοιεν Παγκλέωνα πολίτην σφέτερον. καὶ οἱ μὲν ἄλλοι οὐκ ἔφασαν γιγνώσκειν.*

[18] § 13: *ἐγγυητὰς καταστήσας περὶ τοῦ σώματος ἀγωνίσασθαι.*

[19] Vgl. Plato, *Ges.* 954 A. Vgl. ferner die Gepflogenheiten der Bankiers, wenn jemand für einen Dritten Geld hinterlegt: Demosth. 52, 4: *καὶ ἐὰν μὲν γιγνώσκωσι τὴν ὄψιν τοῦ ἀνθρώπου ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, τοσοῦτο μόνον ποιεῖν, γράψαι ᾧ δεῖ ἀποδοῦναι, ἐὰν δὲ μὴ γιγνώσκωσι, καὶ τούτου τοὔνομα προσπαραγράφειν,* vgl. Hasbroek, Hermes 55 (1920) 130. 159.

[20] Vgl. darüber J. Partsch, *Griech. Bürgschaftsrecht* (Leipzig 1909).

[21] Thuk. VI 31, 5. VI 44; Vgl. Glotz, *Le travail dans la Grèce ancienne* (Paris 1920) 346.

[22] Xen. *Hell.* I 6, 37. VI 2, 23. Xen. *Agesil.* I 14. 18. 21. 26. Xen. *Anab.* I 5, 6. Diod. XIV

die Perser wieder aufnahm, wird ausdrücklich bezeugt, daß eine der kämpfenden Truppe an Zahl gleiche Menge des *ἀγοραῖος ὄχλος* folgte (Diod. XIV 79, 2), d. h. Menschen, die vom Handel lebten und um der Beute willen diesen Zug begleiteten. Auch den Heeren Alexanders des Großen folgten alle möglichen Kaufleute[23], und welche Rolle der Troß in hellenistischer Zeit teilweise gespielt hat, mag man der Tatsache entnehmen, daß er unter Umständen zahlenmäßig größer war als das eigentliche Heer[24].

Es liegt in der Natur der Dinge, daß die militärischen Führer, von der Heimat oft weit entfernt und in allen Fragen auf ihre persönliche Entscheidung gestellt, gezwungen waren, auch in Sachen der materiellen Versorgung ihrer Truppe, zumal wenn es sich um anspruchsvolle und verwöhnte Söldner handelte, selbständig vorzugehen[25]. Von den großen Söldnerführern und militärischen Reformern des 4. Jahrhunderts, von Timotheos und Iphikrates, weiß die Überlieferung mancherlei in dieser Richtung zu berichten. Als der erstere anläßlich des Kampfes gegen Olynth (vgl. *R.E.* VI A 2, 1328) in unerwartete finanzielle Schwierigkeiten geriet, schlug er Kupfer und verteilte dieses unter die Soldaten[26], dessen Annahme er von den Händlern erzwang; aber zugleich verschaffte er diesen Möglichkeiten, für das von ihm ausgegebene Geld[27] neue Ware zu kaufen. Während der Belagerung von Samos (Beloch, *Griech. Gesch.* III² 1, 194ff) hat der gleiche Timotheos durch rücksichtslose Ausplünderung der Insel, indem er die geraubte Ernte an die Einwohner verkaufen ließ, sich so viel Geld besorgt, daß er seine Truppen finanzieren konnte. Auch mußte er den zahlreichen Fremden, die nach Samos kamen, Beschränkungen in Bezug auf den Einkauf von bestimmten Lebensmitteln auferlegen, um die Versorgung der Söldner zu gewährleisten[28]. Auch von Iphikrates sind teilweise sehr rohe Maßnahmen zur Besoldung und Ernährung seiner Soldaten bekannt[29]. Eine der Hauptsorgen der Söldnerführer wie auch der Gemeinwesen, in deren Dienst sie standen, mußte es sein, die Händler, die das Heer begleiteten oder mit ihm im Lauf der Operationen in Verbindung traten, zur Annahme des Geldes zu bewegen (Polyän III 10, 1. 14); ein besonders kompliziertes Verfahren wird von Herakleia am Pontos berichtet[30].

Mit diesen Fragen und den zu Beginn des 4. Jahrhunderts stärker in den Vordergrund getretenen Notwendigkeiten der Heeresversorgung wird man das Auftreten

---

9, 2. Ed. Schwartz, Rhein. Mus. 44 (1889), 169, 2. Tänzer, *Verpflegungswesen der griech. Heere*, Jena (1912) 25ff. 43f.

[23] Arr. *Anab.* VI 22, 4: *τοὺς Φοίνικας τοὺς ἐπ' ἐμπορίαν τῇ στρατιᾷ συνεπομένους.*

[24] Bikermann, *Institutions des Séleucides* (Paris 1938) 91, 7.

[25] Daher der Zwang, *ἀγορὰν παρέχειν*: Xen. *Hell.* III 4, 11; vgl. 4, 16ff. *Agesil.* I 26. Theopomp 6, 6 (Ed. Meyer, *Theopomps Hellenika* 178).

[26] Arist. *Oikon.* 1350a 23ff.

[27] Vgl. außerdem einen ähnlichen Vorfall, wenn es sich nicht überhaupt um den gleichen handelt, bei Polyän III 10, 14.

[28] Vgl. K. Riezler, *Ueber Finanzen und Monopole im alten Griechenland*, Berlin (1907) 28ff. Weitere Beispiele für das Vorgehen des Timotheos bei Polyän III 10, 1. 10, 14. B. A. van Groningen, *Aristote, le second livre de l'économique*, Leyden (1943) 148ff.

[29] Arist. *Oikon.* 1351 a 18ff. Polyän III, 9; 35. 51. 59.

[30] Arist. *Oikon.* 1347b 3f. Riezler a.a.O. 17ff. Groningen a.a.O. 84ff.

der Formel *γνωστὴρ καὶ ἐγγυητής* in Xenophons *Kyrupädie* in Zusammenhang bringen dürfen. Die Umgebung und die Art, in der sie von Xenophon benutzt und eingeführt wird, spricht unmittelbar dafür, und es bedarf keines ausdrücklichen Hinweises, daß in der *Kyrupädie* trotz ihrem romanhaft-fiktiven Charakter ganz konkrete Erinnerungen und Eindrücke bewahrt und verarbeitet sind[31]. Daß ein Heerführer für seine Truppen, vor allem in der Ferne und wenn es sich um Söldner handelt, dadurch sorgen muß, daß er die den Zug begleitenden Händler unter Umständen mit Geld zum Einkauf von Waren versieht und für dieses Entgegenkommen sich gewisse persönliche Sicherheiten schafft, ist eine Situation, die gerade in der sich in ihren geographischen Horizonten erweiternden griechischen Welt seit Beginn des 4. Jahrhunderts immer wieder sich ergeben haben dürfte. Allerdings wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Xenophon seine Kenntnis der *γνωστῆρες καὶ ἐγγυηταί*, wie es die Darstellung der *Kyrupädie* will, persischen Verhältnissen entnommen hat. Dagegen spricht nicht nur der formelhafte Charakter der Verbindung *γνωστὴρ καὶ ἐγγυητής*, sondern auch die Tatsache, daß die persischen Heere zwar nach unserer lückenhaften Kenntnis Kaufleute und Marketender in ihrem Gefolge mit sich führten[32], diese jedoch im allgemeinen nicht griechischer Herkunft gewesen sein dürften[33]. So wird man von selbst auf den griechischen Erfahrungsbereich Xenophons zurückverwiesen, und wenn man sich erinnert, daß er im Heer des Agesilaos in Kleinasien gedient hat[34], wenn man ferner bedenkt, welche Rolle Persönlichkeit und Lebensschicksal dieses spartanischen Königs in Xenophons literarischer Produktion und, wenngleich verdeckt, auch in der *Kyrupädie* gespielt haben[35], hat die Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß Xenophon als Söldnerführer des Agesilaos in den Neunzigerjahren in Kleinasien die Institution des *γνωστὴρ καὶ ἐγγυητής* kennengelernt und an jener Stelle der Erinnerung bewahrt hat. Es paßt zu dieser Vermutung die von uns schon früher herangezogene Nachricht, daß das Heer des Königs von einem beutegierigen und gewinnsüchtigen Troß begleitet war, der zahlenmäßig dem regulären Heer nicht nachstand[36]. Die Besonderheit dieser oder mindestens einer ähnlichen Situation erklärt auch, warum nur ein einziges Mal in der literarischen Überlieferung diese interessante Form persönlicher Garantie auftaucht. Es liegt in der Natur einer solchen Vereinbarung, daß sie mündlich ist, daß sie außerhalb der eigentlich staatlichen Sphäre getroffen wird, und endlich daß sie häufig gerade deshalb eine wesentliche Funktion gewinnen kann, für die in den Quellen jeder Hinweis fehlt.

---

[31] Vgl. statt vieler W. Prinz, *De Xenophontis Cyri institutione* (Diss. Freiburg 1910).

[32] Arist. *Oikon.* 1350b 30f. Groningen a.a.O. 159ff.

[33] Xen. *Anab.* I 5, 6.

[34] Xen. *Anab.* V 3, 6. Judeich, *Kleinasiat. Stud.* 72 A.

[35] Prinz a.a.O. 23f. 56f. Ed. Schwartz, *Fünf Vortr. über den griech. Roman* 45ff; dort eine lebendige und anschauliche Würdigung der *Kyrupädie*. Ferner sehr wichtig und aufschlußreich von demselben Verfasser: *Quellenunters. zur griech. Gesch.*, Rhein. Mus. 44 (1889), 161ff.

[36] Diod. XIV 79, 2: *ἠκολούθει δ' αὐτοῖς ἀγοραῖος ὄχλος καὶ τῆς ἁρπαγῆς χάριν οὐκ ἐλάττων τῶν προειρημένων.*

Aus diesen eigenartigen Bedingungen erkläre ich mir das besondere Schicksal des *γνωστήρ*-Begriffes in der Zeit nach Xenophon. Wenn wir dem *γνωστήρ* erst ein Jahrhundert später in den Zenon-Papyri in vergleichbarer Bedeutung begegnen, so ist trotz dieser großen und für uns bisher nicht überbrückbaren Lücke kein Zweifel an dem inneren Zusammenhang. Ganz allgemein gesprochen, fließt die geistig-politische Begriffswelt des werdenden und des frühen Hellenismus aus zwei verschiedenen Strömen zusammen: aus den Vorstellungen und Einflüssen der makedonischen Herrenschicht[37], und sodann denen des griechischen Kleinasien. Während im ersten Fall der königliche Hof und die großen makedonischen Herren Träger und Vermittler jeder, auch der kulturellen Expansion sind, dringt aus dem Osten von den Griechenstädten, die im 4. Jahrhundert eine neue Blüte erreichten, ein breiter Strom des Einflusses in mannigfacher Beziehung vor allem in das ptolemäische Reich ein. Aber parallel dazu ist unaufhörlich griechisches Kulturgut der verschiedensten Art durch die Söldner aller griechischen Landschaften in die hellenistische Staatenwelt gelangt[38]. Ohne es mangels der bisher fehlenden Zwischenglieder beweisen zu können, sei doch die Vermutung gestattet, daß durch Vermittlung von Söldnern jener Begriff des *γνωστήρ* aus der östlichen griechischen Welt in die des frühen Hellenismus gelangt und dann dort in der Zeit der römischen Herrschaft umgebildet worden ist. Wie immer man zu dieser Vermutung stehen mag, so dürfte diese kleine Untersuchung erneut gezeigt haben, wie viel die historische Forschung noch von Xenophon lernen kann, dem erfahrenen Kenner und liebevollen Beobachter jener für die Vorgeschichte und Entstehung des Hellenismus so bedeutsamen Randgebiete des östlichen Griechentums.

---

[37] Bezeichnende Einzelbelege z. B. bei Solmsen, Rhein. Mus. 59 (1904), 504 sowie W. Schulze, *Zur Gesch. lat. Eigennamen* 40, 5.

[38] Vgl. dazu Mitteis-Wilcken I 1, 19. Heichelheim, *Auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich* (1925) 36ff. 55ff. Schubart, *Verfassung und Verwaltung des Ptolemäerreiches* (1937) 10f.